



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin



Per Postzustellungsurkunde

TEL-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de

BEARBEITET VON [REDACTED]
TEL +49 228 99615-0
FAX +49 30 18615
E-MAIL [REDACTED]@bmwk.bund.de
AZ 20612-001

DATUM Berlin, 02. November 2022

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER Widerspruchsbescheid zum Bescheid vom 05.07.2022 Az.: 20612-001
BEZUG Ihr Schreiben vom 05.08.2022

Sehr [REDACTED]

mit Schreiben vom 05.08.2022 erhoben Sie Widerspruch gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 05.07.2022, AZ. 20612-001.

Auf Ihren Widerspruch ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Sie tragen die Kosten des Widerspruchsverfahrens.
3. Für die Bearbeitung Ihres Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von EUR 30,00 festgesetzt.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

I.

Mit E-Mail vom 10.04.2022 beantragten Sie die Zusendung der nach VergStatVO (Ver-gabestatistikverordnung) an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) übermittelten Daten. Mit Bescheid vom 05.07.2022 lehnten wir den Antrag ab. Daraufhin erhoben Sie am 05.08.2022 Widerspruch.

In Ihrem Widerspruch führen Sie aus, dass - entgegen den Ausführungen im Ausgangs-bescheid - § 4 Abs. 1 VergStatVO keine Geheimhaltungsvorschrift im Sinne des § 3 Nr. 4 Fall 1 IFG sei. Vielmehr bestimme die Vorschrift, dass das Statistische Bundesamt mit Einwilligung des BMWK berechtigt sei, aus den aufbereiteten Daten statistische Auswer-tungen zu veröffentlichen. Der Regelung sei dementsprechend eine Berechtigung zur Veröffentlichung zu entnehmen. Es sei eine enge Auslegung der Ausschussgründe im Informationsfreiheitsrecht geboten. Entsprechend könne nicht angenommen werden, dass nach § 4 Abs. 1 VergStatVO über die dort geregelten Freigabemöglichkeiten hinaus alles andere einer Veröffentlichung entzogen sei. Die Annahme einer Geheimhaltungs-vorschrift im Sinne von § 3 Nr. 4 IFG setze vielmehr voraus, dass die Geheimhaltung darin explizit vorgesehen ist. Sie nennen unter Verweis auf IFG-Kommentarliteratur von Schoch hierzu Schlüsselbegriffe wie z. B. die „Nichtöffentlichkeit“, „Vertraulichkeit“ oder „Verschwiegenheit“. Derartige Begriffe seien in § 4 Abs. 1 VergabeStatVO (anders als etwa in § 5 Abs. 2 VgV) nicht enthalten. Zudem sei nicht nachvollziehbar, warum die Bearbeitung Ihrer Anfrage einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten solle. Es sei anhand der Ausführungen im Bescheid vom 05.07.2022 überhaupt nicht klar, wie der angegebene Verwaltungsaufwand von 24 Jahren zustande komme.

II.

1. Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Auch nach Würdigung der im Widerspruch aufgeführten Argumente bestehen keine Anhaltspunkte für eine gegenüber dem Ausgangsbescheid abweichende Entscheidung.

(a) Kein Informationsanspruch

Der Informationsanspruch besteht wegen einer gesetzlichen Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht (§ 3 Nr. 4 Fall 1 IFG) nicht.

Im Geltungsbereich des § 3 Nr. 4 IFG ist im konkreten Fall zu ermitteln, ob ein durch § 3 Nr. 4 IFG in Bezug genommener fachgesetzlicher Geheimnisschutztatbestand vorliegt (vgl. Schoch: Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage 2016, Rn. 209). Der (besondere) Geheimnisschutz wird also nicht im IFG selbst geregelt, sondern spezialgesetzlich normiert. Die Reichweite des IFG-Anspruchs steht damit in der Disposition des Fachgesetzgebers (vgl. Schoch: Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage 2016, Rn. 205).

Nach fachgesetzlichen Bestimmungen – hier: die VergStatVO - ist vorliegend die nach materiellen Kriterien umschriebene vertrauliche Information einem besonderen Schutz unterstellt, der über die allgemeine Amtsverschwiegenheit hinaus geht. Dies ist auch ohne die von Ihnen unter Verweis auf IFG-Kommentarliteratur von Schoch angeführten Schlüsselbegriffe wie „Nichtöffentlichkeit“, „Vertraulichkeit“ oder „Verschwiegenheit“ möglich. Vielmehr verlangt § 3 Nr. 4 Fall 1 IFG lediglich, dass die Ausnahmetatbestände des fachgesetzlichen Geheimnisschutzes im Wege der sog. inzidenten Prüfung ausgelotet werden (vgl. Schoch: Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage 2016, Rn. 221). Der Ausnahmetatbestand ist danach erfüllt, wenn die betreffende Information einer Bestimmung zum besonderen Geheimnisschutz unterliegt (vgl. Schoch: Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage 2016, Rn. 209).

Dies ist hier der Fall: Der Ordnungsgeber hat in der VergStatVO differenziert die Weitergabe der Primärdaten an Dritte geregelt und die Primärdaten einem besonderen Schutz unterstellt. Es ist im Normtext keine Berechtigung angelegt, die es § 4 Abs. 1

VergStatVO eröffnete, generell Daten zu veröffentlichen. Zwar sehen die Vorschriften der §§ 4 und 5 VergStatVO die Weitergabe von aufbereiteten Daten in bestimmten, abschließend geregelten Fällen vor. So ist in den Absätzen 2 bis 5 von § 4 VergStatVO die Weitergabe an Stellen der öffentlichen Hand normiert. Bzgl. der Einzelausführungen hierzu sowie zur Übermittlung der Daten für wissenschaftliche Zwecke nach § 5 VergStatVO wird insoweit auf den Bescheid vom 05.07.2022, Az. 20612-001, verwiesen. Hieraus lässt sich jedoch keine Veröffentlichungsberechtigung in Bezug auf die Einzeldatensätze als Primär- oder Rohdaten ableiten. Vielmehr sind die Einzeldaten nach der Regelungssystematik nicht öffentlich.

Es entspricht auch dem Willen des Ordnungsgebers, dass eine Veröffentlichung „nicht in Form von Einzeldatensätzen“ stattfinden soll (vgl. BT-Drucksachen 19/15603 zu § 4 S. 63). Ein allgemeiner und grundsätzlich voraussetzungsloser Zugriff auf nicht aggregierte Einzeldaten mittels IFG würde den von §§ 4 und 5 VergStatVO beabsichtigten Schutz der Primärdaten konterkarieren.

Ist ein (fachgesetzlicher) Geheimnisschutz, wie vorliegend, zu bejahen, schließt § 3 Nr. 4 IFG als Rechtsfolge den Informationszugang zwingend aus (vgl. Schoch: Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage 2016, Rn. 209). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bleibt alles, was nach anderen Vorschriften geheim gehalten werden muss, auch unter Geltung des IFG geheim. Für eine einschränkende Auslegung gibt § 3 Nr. 4 IFG nichts her (vgl. Gersdorf/Paal in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 37. Edition, Stand: 01.08.2022, Rn. 141 mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung).

(b) Unverhältnismäßiger Aufwand

Der Anspruch auf Informationszugang ist auch weiterhin nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Fall 2 IFG ausgeschlossen, da die Gewährung des Informationszugangs nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich wäre.

Seit dem Beginn der Meldepflicht wurden rund 300.000 Datensätze an die Vergabestatistik gemeldet. Diese Datensätze bestehen jeweils wiederum aus einer Vielzahl von Einzelangaben (wie z.B. der Wahl des Vergabeverfahrens oder der Anzahl der Angebote).

Die Prüfung und Feststellung, welche Einzeldaten innerhalb der rund 300.000 an die Vergabestatistik gemeldeten Datensätze nicht weitergegeben werden dürfen, ist nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich. Dies liegt darin begründet, dass dies nur im Wege eines manuellen Abgleichs der Datensätze, die dem Statistischen Bundesamt von den Berichtsstellen übermittelt worden sind, mit denen, die nach vergaberechtlichen Vorschriften bekannt zu machen sind, vorgenommen werden könnte. Auf die Ausführungen hierzu wird auf den Bescheid vom 05.07.2022, Az. 20612-001, verwiesen. Jeder Datensatz müsste mit jeder seiner Kategorien (vgl. Auflistung in der jeweiligen Anlage zur VergStatVO) einzeln einem umfassenden Abgleich zugeführt werden. Hier können seitens des Statistischen Bundesamtes zwar in Bezug auf die Daten in der Vergabestatistik einzelne Programmierungen eingesetzt werden. Der Abgleich mit bereits veröffentlichten Daten müsste jedoch durch Internetrecherchen, Nachfragen etc. erfolgen und lässt sich nicht automatisieren.

Ausgehend von den Erfahrungswerten der Mitarbeiter/innen des Statistischen Bundesamtes, die seit Beginn der Erhebung mit der Sichtung und Prüfung der Primärdaten befasst sind und diese insbesondere auf fehlerhafte Meldungen hin plausibilisieren, wäre hierbei ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich zehn Minuten pro Datensatz zu kalkulieren, bei aufwendigen Abgleichen deutlich mehr. Angesichts der bislang rund 300.000 bei der Vergabestatistik eingegangenen Datensätze würde dies zu einem Gesamtaufwand von rund 1.248 Arbeitswochen bzw. 24 Jahren führen. Ein derartiger Aufwand gilt als unverhältnismäßig.

Nachrichtlich weisen wir Sie darauf hin, dass die Ergebnisse der durch das Statistische Bundesamt ausgewerteten und aufbereiteten Daten für das erste Erhebungshalbjahr der Quartale 1 und 2 des Jahres 2021 im Halbjahresbericht zur Vergabestatistik veröffentlicht wurden (s. Pressemitteilung vom 19.10.2022 unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/10/20221019-erster-bericht-zur-vergabe-offentlicher-auftrage.html>). Sie sind nicht nur für die Fachöffentlichkeit und die Politik, sondern auch für Bürgerinnen und Bürger auf der Website des BMWK verfügbar (vgl. <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html>). Darüber hinaus hat das Statistische Bundesamt in seiner für jedermann zugänglichen Genesis-Datenbank die entsprechenden Vergabedaten gemäß § 4 Abs. 1 VergStatVO

veröffentlicht (vgl. <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>, Suchbegriff: Vergabestatistik oder „79994“). Hierbei handelt es sich um aggregierte Daten, so dass ein Rückschluss auf einzelne Auftrag-/Konzessionsgeber, Bieter oder Auftrag-/Konzessionsnehmer nicht möglich ist. Dies dient als allgemeine Information der Öffentlichkeit sowie als Möglichkeit für Interessierte, eigene Auswertungen zu den statistischen Vergabedaten zu erstellen. Zu den Folgezeiträumen der Erhebung werden weitere Berichte folgen und Daten auf der Genesis-Datenbank veröffentlicht werden.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG.

3. Die Kostenfestsetzung für das Widerspruchsverfahren beruht auf § 10 IFG § 1 Abs. 1 und Teil A, Nr. 5 der Anlage zur Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Ich bitte, die Gebühr in Höhe von EUR 30,00 bis zum **05.12.2022** auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle

Geldinstitut: Deutsche Bundesbank (Filiale Leipzig)

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

Verwendungszweck: **1180 0560 7627** und BEW03002059.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin-Moabit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

